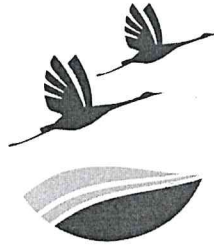


AMT  
**NIEPARS**



**DER AMTSVORSTEHER**

Groß Kordshagen • Jakobsdorf  
Lüssow • Niepars • Pantelitz  
Steinhagen • Wendorf • Zarrendorf

## **Benutzungsordnung**

Für das „Dörphus“ in Langendorf

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die Benutzungsordnung gilt für alle Räumlichkeiten des „Dörphus“ insoweit, dass diese Räume bei Veranstaltungen den Benutzern zugänglich sind.
2. Alle Einwohner, Vereine und Parteien haben Anspruch auf Benutzung des „Dörphus“.
3. Das „Dörphus“ steht auch für politische Veranstaltungen zur Verfügung.

### **§ 2 Zweck**

1. Die Benutzungsordnung soll die Voraussetzung schaffen, dass die jeweiligen Veranstaltungen störungsfrei durchgeführt werden können und dass bei der Benutzung eine pflegliche und wirtschaftliche Behandlung des Eigentümers gesichert ist.
2. Bei der Vermietung ist diese Benutzungsordnung zum Gegenstand des Mietvertrages zu machen.

### **§ 3 Benutzungserlaubnis**

1. Anträge auf Benutzungserlaubnis der Räumlichkeiten sind an den Bürgermeister bzw. deren Bevollmächtigten zu stellen, der auch die Belegungsliste führt.
2. Bei der Vermietung haben die Termine des örtlichen Veranstaltungskalenders grundsätzlich Vorrang.
3. Die Benutzungserlaubnis erteilt der Bürgermeister bzw. deren Bevollmächtigter.
4. Jeder Mieter hat einen Mietvertrag laut anliegendem Muster unterschrieben.

## § 4 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung werden folgende Entgelte erhoben:

1. Veranstaltungen der Gemeinde und ihrer Vereine kultureller und sozialer Art sind mietfrei.
2. Für jede weitere Veranstaltung von Privatpersonen oder Firmen werden erhoben:
  - a) Einwohner und örtliche Vereine **180,00€**
  - b) Auswährte Einwohner und Vereine **500,00€**

Zusätzlich werden Reinigungskosten in Höhe von **92,70€** pro Veranstaltung vom Nutzer erhoben.

Stellt sich heraus, dass ein Gemeindemitglied für eine Feierlichkeit eines Fremdnutzers anmietet, wird der volle Betrag von 500,00€ fällig. Die Differenz wird von der Kautio einbehalten.

3. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Räume nach der Veranstaltung besenrein zu verlassen. Die Abnahme ist mit dem Bevollmächtigten vorzunehmen.
4. Die Gemeinde Lüssow behält sich vor, zur Einhaltung der Ordnungsregeln eine Kautio zu verlangen. Diese ist grundsätzlich in Bargeld zu hinterlegen. Die Höhe der Kautio beträgt **500,00€**.

## § 5 Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

1. Der Nutzungsberechtigte übt während der Veranstaltung das Hausrecht aus.
2. Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:
  - a) Während der Veranstaltung ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
  - b) Die Möbel, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
  - c) Die Räume sind im gleichen Zustand zu hinterlassen, wie sie übernommen wurden. Der Nutzungsberechtigte ist für eine besenreine Reinigung verantwortlich. Die Endreinigung wird von einem/einer von der Gemeinde beauftragten Raumpfleger/Raumpflegerin ausgeführt.
  - d) Nach der Benutzung ist die Küche zu reinigen.
  - e) Zerbrochenes Geschirr und Gläser sind zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
  - f) Entstandene Schäden an Möbeln oder am Inventar der Küche sind dem Bürgermeister bzw. dem Bevollmächtigten bei der Rückgabe der Schlüssel anzuzeigen.
  - g) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Fenster und Türen zu verschließen, der angefallene Müll zu entsorgen und die Beleuchtung auszuschalten.
  - h) Bei Veranstaltungen mit musikalischer Untermalung kann die Nachbarschaft in ihrem Ruhebedürfnis gestört werden kann, daher sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet ab 22 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten und die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Ebenfalls sind die gesetzlichen Sperrzeit-Bestimmungen zu beachten. Sollten massive Beschwerden beim Bürgermeister oder es sogar zu einem Polizeieinsatz kommen, wird die Kautio vollständig einbehalten.
  - i) Das Rauchen ist im Gebäude verboten. Bitte nutzen Sie dazu den Vorplatz im Eingangsbereich.
  - j) Das Abbrennen von Feuerwerk ist sowohl im als auch im Umfeld des Gebäudes grundsätzlich verboten. Ausgenommen davon ist Silvester. Nichteinhaltung wird mit

einem Bußgeld in Höhe von 200€ geahndet. Das Bußgeld wird mit der bereits gezahlten Kautionsverrechnung verrechnet.

### § 6 Haftung


1. Die Benutzung des „Dörphus“ geschieht auf eigene Gefahr.
2. Eine Haftung der Gemeinde und ihrer Bediensteten für Schäden und Verluste jeder Art (z.B. für Garderobe), die dem Benutzer oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.
3. Der Mieter haftet für alle Ansprüche, die einem Dritten anlässlich des Besuchs seiner Veranstaltung zustehen können.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsverordnung tritt rückwirkend zum 01.12.2021 in Kraft.

Lüssow,

  
Bürgermeister  
Thomas Kamphues

  
stellv. Bürgermeister  
Hans-Walter Blunck

